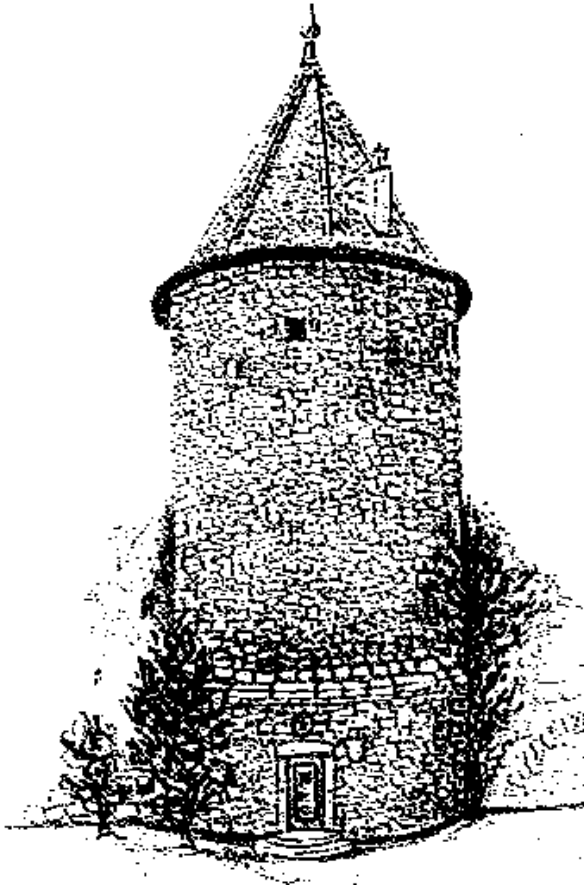


# SATZUNG



HÄTZFELDER KREIS E.V.

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Hätzfelder Kreis; nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Hätzfelder Kreis e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert unter Berücksichtigung der traditionellen Einstellung die christlichen und sozialen Belange der Bürger des Stadtteils Heidingsfeld. Er sucht durch Pflege von Kontakten den Gemeinschaftssinn der Heidingsfelder auf liberaler Grundlage zu stärken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AbgO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge und Ausstellungen. Der Verein unterstützt und pflegt geschichtliche Sammlungen und Chroniken des Stadtteils und vergibt geschichtliche Forschungsaufträge. Darüber hinaus fördert er die Alten- und Jugendarbeit in Heidingsfeld.

2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Belegte Auslagen können jedoch im Rahmen des Vereinszwecks ersetzt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Darüber hinaus können auch juristische Personen Vereinsmitglieder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrages dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. geändert.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins beharrlich und in grober Weise zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht das betreffende Mitglied dem Ausschluss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, so hat der Vorstand innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung soll dem Mitglied mit der zweiten Mahnung angedroht werden.
4. Der Austritt kann von jedem Mitglied bis zum 30.9. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres

durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

5. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer. Hält der Vorstand es für angebracht, so kann er der Mitgliederversammlung vorschlagen, bis zu 5 Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Erstellung des Haushaltsplanes und des jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts
  - c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins
  - d) Berufung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorsitzenden.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so

kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer das Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder bestimmen, dass sein Amt bis zur Neuwahl auf ein anderes Vorstandsmitglied übergeht.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das mit seinen Beitragszahlungen auf dem laufenden ist, eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplans, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - d) Neufassung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Vereinsmitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder eines vom Vorstand abgelehnten Bewerbers, der in den Verein eintreten will.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand 2 Wochen vorher schriftlich einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb einer Frist von 8 Wochen statt:



- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wahl geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb 4 Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt. Dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung, den Zweck des Vereins und seine Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Innerhalb von 14 Tagen nach einem Beschluß zur Änderung des Zwecks (§ 2) oder der Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens 14 Tage, er darf höchstens 4 Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins setzt einen dahingehenden einstimmigen Vorschlag des Vorstandes voraus.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius und die evangelische Kirchengemeinde St. Paul in Heidingsfeld und an die Stadt Würzburg. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.
3. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam die Liquidatoren des Vereins.

## **§ 16 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Würzburg, 15.01.1980  
geändert: 10.09.2015

Fax 0931 4174190  
E-Mail : [vorstand@haetzfelderkreis.de](mailto:vorstand@haetzfelderkreis.de)  
[www.haetzfelderkreis.de](http://www.haetzfelderkreis.de)

## HÄTZFELDER KREIS E.V.



Bankverbindung:  
VR Bank Würzburg  
IBAN DE9679090000000620165  
BIC GENODEF1WU1

Vorsitzendr :  
Renate Müller  
Bauernpfad 8  
97084 Würzburg  
Tel.: 0931 65860